

An die

unteren Aufnahmebehörden

über die

Regierungspräsidien

Stuttgart – Referat 15.2

Freiburg – Referat 15.2

Tübingen – Referate 15.1 und 15.2

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Abteilung 9 -

## Einführung der Bezahlkarte in Baden-Württemberg

**DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN UND VORGABEN ZU FOLGENDEN THEMEN:**

Überweisungsfunktion und Auftragsverarbeitungsvertrag im Rahmen der Bezahlkarte

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 17. Februar 2025 steht im System der Bezahlkarte nun auch die Überweisungsfunktion zur Verfügung. Die neue Version des Handbuchs (Version 1.8) mit Informationen und Angaben über dieses Tool haben Sie bereits erhalten (vgl. Mail vom 18. Februar 2025 an die höheren Aufnahmebehörden mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die unteren Aufnahmebehörden).



Für die Freischaltung einer IBAN durch die Leistungsbehörde sind durch den Leistungsempfänger im Webportal oder in der App folgende Angaben zu erfassen:

- Name und Adresse des Leistungsempfängers
- IBAN des Leistungsempfängers
- Kategorie
- Grund der Überweisung (z.B. Miete, Vereinsbeitrag)
- Hochladen des Dokumentes als jpg- oder pdf-Datei (z.B. Miet- oder Handyvertrag)

Die Daten werden dann an die Leistungsbehörde übermittelt, damit diese prüfen und entscheiden kann, ob die IBAN freigegeben („gewhitelistet“) werden kann.

Die Daten des Leistungsempfängers werden somit im Auftrag der Leistungsbehörden zur Ermöglichung des Whitelistings erhoben und nicht zum Zweck der Erbringung von Bezahlkartendienstleistungen. Für eine Überweisung im Rahmen eines Zahlungssystems wären Name und IBAN des Empfängers technisch ausreichend.

Es bedarf daher des Abschlusses eines Auftragsverarbeitungsvertrags, der als Anlage 1 dem Schreiben beigefügt ist. Dieser Vertrag muss zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter geschlossen werden. Verantwortlicher nach der DSGVO ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Vorliegend entscheiden die Leistungsbehörden über die Datenverarbeitung. Damit sind die Leistungsbehörden Verantwortliche im Sinne der DSGVO, nicht jedoch die dahinter stehende juristische Person.

Der Auftragsverarbeitungsvertrag **wurde bereits** zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Migration sowie der Firma Secupay **geschlossen**. Die höheren und unteren Aufnahmebehörden müssen aufgrund der Kopplungsklausel (Klausel 5) dem Vertrag durch Unterzeichnung des Anhang I **beitreten**.

Wir bitten Sie daher um Angaben zur Leistungsbehörde (Name und Anschrift der Behörde, Name und Funktion des bzw. der Verantwortlichen) auf Seite 10 im Anhang I des Auftragsverarbeitungsvertrags sowie um Originalunterschrift des Verantwortlichen. Bitte senden Sie uns Anhang I in zweifacher Ausfertigung mit Originalunterschrift bis 24. März 2025 zurück.



Mit freundlichen Grüßen

gez. Rung  
Leitende Ministerialrätin

Anlage: Auftragsverarbeitungsvertrag

**HINWEIS**

Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik „[Erlasse und Anwendungshinweise](#)“ veröffentlicht.